

Einfache Anfragen – Questions ordinaires

Einfache Anfrage Friedli

vom 22. März 1984 (84.660)

Öffentlicher Verkehr und Umweltschutz Transports publics et protection de l'environnement

A juste titre, la protection de l'environnement requiert des mesures concrètes et notamment un emploi plus intensif des transports publics moins polluants.

Dans cette perspective, le Conseil fédéral est-il disposé à faire étudier par les organes compétents des transports publics suisses (CFF, VST, OFT, etc.) l'opportunité de rendre l'abonnement ½ prix plus attractif pour la clientèle âgée de 25 à 60/65 ans en réduisant sensiblement son prix actuel (par exemple, de 360 francs à 250 francs).

Réponse du Conseil fédéral

Rapport 84.088 du 21 novembre 1984 concernant le dépérissement des forêts (FF III, 1133)

Einfache Anfrage Ruf-Bern

vom 4. Mai 1984 (84.682)

Waldsterben. Forschung Dépérissement des forêts. Recherche

1. Trifft es zu, dass das Zusammenwirken verschiedener möglicher Mitverursacher des Waldsterbens (z.B. Abgase, globale Klimaverschiebungen, übersaure Böden, Monokulturen, elektromagnetische Phänomene, Insekten- und Bakterienbefall usw.) nur mangelhaft erforscht ist und wird?

2. Was sind allenfalls die Gründe dafür, dass das derzeitige Hauptaugenmerk der offiziellen und privaten Umweltschützer zwar der Luftverschmutzung gilt, dass aber die Bekämpfung des Waldsterbens auf demselben, nämlich dem Luftwege, also zum Beispiel durch die Stärkung der Widerstandskraft der exponierten Wälder gegen Luftverunreinigungen mittels geeigneter Sprühprogramme, auch von den in Frage kommenden Kreisen (eidgenössische und kantonale Umweltschutzstellen, WWF, Ciba-Geigy, Maag usw.) nicht mit allen verfügbaren Mitteln versuchsweise vorangetrieben wird?

3. Trifft es zu, dass die Schadstofflimiten für Autoabgase für unabsehbare Zeit festgelegt sind, dass der Bund für die Entwicklung, Prüfung und Einführung einfacher, benzinsparender und kostengünstiger Auspuffsysteme mit radikal vermindertem Schadstoffausstoss weder Gelder zur Verfügung stellt noch andere geeignete Fördermassnahmen trifft, und dass so der vorrangige Schutz unserer Wälder in der Praxis hinter dem Schutz der Hersteller und Vertrieber technologisch zurückstehender Auspuffsysteme zurücksteht?

4. Trifft es zu, dass zwar niemand ein Monopol hat auf Ideen, die uns weiterbringen könnten, dass aber auch in der eidgenössischen Verwaltung in der Regel Ideen nicht gesucht und von ausserhalb des eigenen Reviers kommende Anregungen sogar abgewehrt werden, dass dementsprechend vom Parlament bewilligte Forschungsgelder in der Praxis weniger der Lösung konkreter Probleme durch ideenreiche Wissenschaftler als der Sklerosis bereits etablierter Firmen dienen, und dass auch der Bundesrat zur Behebung dieses Missstandes nichts zu tun gedenkt?

Antwort des Bundesrates

Bericht 84.088 betreffend Waldsterben vom 21. November 1984 (BBI III, 1129)

Einfache Anfrage Weber-Schwyz

vom 5. Oktober 1984 (84.754)

Waffenloser Dienst. Auslegung der Verordnung Service militaire non armé. Interprétation de l'ordonnance

Vor Divisionsgericht 9A wurden kürzlich Vorwürfe gegen die Chefs von Ausbildung und Aushebung der Armee erhoben. Der Auditor rügte das merkwürdige Verhalten der Rekursinstanz, und das Gericht unterstrich das Unbehagen durch eine symbolische Haftstrafe von einem Tag.

Jungen Bürgern mit guter staatspolitischer Gesinnung, die Militärdienst leisten wollen, sollte bei achtenswerten Gründen die waffenlose Einteilung ermöglicht werden. Vor allem aber ist es sonderbar, wenn bekannt wird, dass im zweiten Halbjahr die Zuteilungen aus statistischen Gründen jeweils mit Zurückhaltung erfolgen. Ein ähnlicher Fall wurde neulich wieder aus einer Sanitätsrekrutenschule bekannt. Der Bundesrat hat mehrmals seine Auffassung bekundet, dass bei achtenswerten Gewissensgründen die Wehrpflicht durch waffenlosen Dienst erfüllt werden könne. Bevor wir überhaupt nach neuen Lösungen für Dienstverweigerer suchen, sind richtigerweise die gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Insbesondere wäre die Beobachtungsperiode während der Rekrutenschule vermehrt zu nutzen. Ist der Bundesrat bereit, seinen unterstellten Instanzen unverzüglich die Weisung für eine grosszügige Auslegung der genannten Verordnung zu erteilen? Wäre es nicht vernünftig, die Militärjustiz dadurch von vermeidbaren Fällen zu entlasten?

Antwort des Bundesrates vom 9. Januar 1985

Die geltende, zeitlich befristete Verordnung des Bundesrates über den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen ist seit Anfang 1982 in Kraft. Sie hat die Stellung des Gesuchstellers wesentlich verbessert (Beschwerdemöglichkeit an den Chef EMD, Anhörung des Beschwerdeführers durch verwaltungsunabhängige, zivile Kommissionen, Dispensation von jeder Dienstleistung bis zum rechtskräftigen Entscheid). Die definitive Regelung des waffenlosen Militärdienstes (Verankerung auf Gesetzesstufe) ist für Anfang 1987 vorgesehen. Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen werden dort einfließen. Jeder Dienstpflichtige, der glaubhaft machen kann, dass er aus religiösen oder ethischen Gründen durch Waffengebrauch in schwere Gewissensnot käme, wird waffenlos eingeteilt. Es trifft nicht zu, dass die Zuteilung aus statistischen Gründen mit Zurückhaltung erfolge oder gar ein Numerus clausus bestehe. Im laufenden Jahr sind im Gegenteil prozentual mehr Gesuche um Zulassung zum waffenlosen Militärdienst bewilligt worden als in den Vorjahren, und die Zahl der gutgeheissenen Beschwerden ist ebenfalls bedeutend höher. Weisungen für eine grosszügige Auslegung der Verordnung über den waffenlosen Militärdienst drängen sich deshalb nicht auf.

Zu dem in der Einfachen Anfrage geschilderten Fall muss festgestellt werden, dass überall dort, wo verschiedene Instanzen über denselben, schwierigen Sachverhalt zu entscheiden haben, unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Dazu kommt, dass die danach folgenden Entscheide längere Zeit auseinanderliegen und in dieser Zeit die Intensität des Gewissenskonflikts anders sein kann. Eine Verbesserung der von Nationalrat Weber-Schwyz aufgeworfenen Frage sollte auf dem Wege einer MStG-Revision möglich sei, indem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, die zum waffenlosen Dienst nicht zugelassen worden sind oder die es unterlassen haben, ein entsprechendes Gesuch zu stellen, und die anlässlich einer Militärdienstleistung das Tragen der Waffe verweigern, straflos ausgehen, falls sie bereit sind, einen waffenlosen Dienst zu leisten, und

Einfache Anfrage Friedli vom 22. März 1984: Öffentlicher Verkehr und Umweltschutz

Einfache Anfrage Friedli vom 22. März 1984: Transports publics et protection de l'environnement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Februarsession
Session	Session de février
Sessione	Sessione di febbraio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.660
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1985
Date	
Data	
Seite	253-253
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 157

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.